

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 731/68

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Moses S. [REDACTED],

[REDACTED] B. [REDACTED], M. [REDACTED], M. [REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Baden - Württemberg,

vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,

Stuttgart, Königsplatz 60,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Kai und der Bundesrich-
ter Maas, von der Hühlen, Dr. Seemier und Henkel

in der Sitzung vom 11. November 1963
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen
die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 12. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Karlsruhe vom
26. Juni 1963 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebüh-
ren- und auslagenfrei; die außerger-
ichtlichen Kosten trägt der Kläger.

F U S S F Ü H R U N G

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung
der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Weil die Höhe des Ververfolgungseinkommens nicht fest-
stellbar war, hat sich der Kläger mit dem beklagten Land
am 13. Mai 1959 über die Höhe des mit der Klage geltend
gemachten weitergehenden Anspruchs auf Rente nach §§ 81 ff
ZPO dahin verglichen, daß die Rente und die Entschädigung
für die Zeit vor dem 1. November 1953 nach dem Mittelwert
der Sätze des gehobenen und des höheren Dienstes (Besol-
dungsübersicht Anlage 5 der 3. DV-ZPO a. F.) fortzusetzen

96

- 3 -

ist. Nach Kriedigung des Rechtsstreits hat der Kläger einen Prüfungsbericht des Finanzamtes aus dem Jahre 1939 aufgefunden. Mit der Behauptung, die in diesem Bericht enthaltenen Gewinnfeststellungen der Jahre 1934 bis 1939 hätten eine ihm günstigere Entscheidung ermöglicht (Einreihung in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes), begehrt er die "Abänderung" des Vergleichs.

Das Berufungsgericht hält die §§ 570 ff. BPO (Restitutionsklage) und § 323 BPO (Abänderungsklage) sowie § 206 BGB nicht für anwendbar. Ferner hat es die Voraussetzungen des § 779 BGB verneint und auch in Art. IV Abs. 2 der 2. AdVO zur 3. DV-BGG keine Möglichkeit der Abhilfe gesehen, weil der Anspruch durch einen "echten" Vergleich geregelt worden sei.

Die Angriffe der Beschwerde sind unbegründet.

Nach den rechtsirrtumsfreien Erwägungen des Berufungsgerichts liegt ein echter Vergleich vor. Das ergibt schon der Umstand, daß sich die Parteien über die Höhe des Anspruchs auf der Grundlage des Mittelwerts zwischen den Sätzen des gehobenen und des höheren Dienstes (Besoldungsübersicht Anlage 5 der 3. DV-BGG n. 7.) geeinigt haben. Grund für diese Regelung war die Ungewißheit über die Höhe des Ververfolgungseinkommens. Nach der Rechtsprechung des Senats (BGR RV 1963, 474 Nr. 38) liegt ein unechter Vergleich nur dann vor, wenn alle anspruchsbegründenden Tatsachen geklärt waren und das beklagte Land dem Verfolgten alle Rechte eingeräumt hat, die ihm nach dem damals geltenden Recht auf Grund dieses Sachverhalts



aufgenommen werden. Das folgt unmittelbar aus § 209 Abs. 1 HGB, § 578 HRO. Auf die Anwendbarkeit der Vorschriften über die Kapitalrücklage gegen die Entscheidungsfähigkeit erlassene Urteile kommt es deshalb nicht an.

Hinsichtlich ist es eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, ob ein Vergleich dadurch unzulässig wird, das später Urkunden aufgefunden werden, die einen Sachverhalt beweisen, dem die Parteien der Vergleichsregelung nicht zugrunde gelegt haben. Die Beschwerde könnte sich nur auf § 779 HGB berufen, der auf öffentlich-rechtliche Vergleiche entsprechend angewendet wird mit der Folge, das ein beiderseitiger Irrtum über die Vergleichsgrundlagen zur Unzulässigkeit des Vergleichs führt. Unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt ist das Vorbringen der Beschwerde nicht zulässig. Wie vom Berufungsgericht zutreffend festgestellt, gehörten der nachträglich entdeckte Prüfungsschrift der Finanzämter und die Gewinnfeststellungen für die

- 5 -

Jahre 1934 bis 1936 gerade zu den Umständen, die ungewiß waren. Sie waren nach dem Willen der Parteien nicht Vergleichsgrundlage, sondern sollten mit ihren Auswirkungen auf die Anspruchshöhe durch den Vergleich erst geregelt werden.

Da auch sonst keiner der in § 219 Abs. 2 ZPO unbeschriebenen Zulassungsgründe vorliegt, ist die Beschwerde unbegründet und mit der Kostenfolge aus §§ 225 Abs. 1, 209 Abs. 1 ZPO, § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Maß

Kemmel